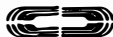




BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN  
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS  
DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN  
UND KUNSTHOCHSCHULEN

Wien, 1998 04 27  
A-88-70/511-98



An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

33  
28  
29. 4. 1998  
Dr. Schreber

**Betrifft: Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG 1998) GZ 62.204/7-I/B/5B/98**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals erlaubt sich, Ihnen eine Stellungnahme zum oben genannten Entwurf in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Margit Sturm  
(Generalsekretärin)

Beilagen

*IBU IKO*

BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN  
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS  
DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN  
UND KUNSTHOCHSCHULEN



**Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und  
künstlerischen Personals zum Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG 1998)  
GZ 62.204/7-I/B/5B/98**

Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (BUKO) nimmt aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages zu oben genanntem Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

**Vorbemerkungen**

Die BUKO bekennt sich zur Sinnhaftigkeit der Organisation der Kunsthochschulen durch eine den Universitäten vergleichbare Rechtsmaterie. Die gemeinsame Grundlage des Organisationsrechts wie auch das gemeinsame Studienrecht sichern die Gleichrangigkeit und Gleichwertigkeit der Kunsthochschulen als künftige Universitäten der Künste mit den bereits neuorganisierten Universitäten nach UOG 93. Anerkannt werden dadurch auch der universitäre Charakter der Ausbildung und der Studienabschlüsse und das international gefragte Niveau der bestehenden Institutionen.

Festzustellen ist jedoch auch, daß nach Ansicht der Repräsentanten verschieden großer Hochschulen die Umsetzung, Neuordnung und Adaptierung ihrer Organisation nach vorliegendem Entwurf äußerst schwierig sein wird, was nur durch größte Freiheit bei der Gestaltung der Satzungen für die jeweiligen Hochschulen möglich ist. Unterschiedlich gewachsene Strukturen, die unterschiedlich vorzufindende Organisationsdichte, die notwendigerweise differente Organisation der Studien und der inneren Verwaltungsabläufe erfordern ein hohes Maß an Flexibilität, um das Ziel einer klaren Profilgebung der Universitäten erreichen zu können.

Schwierigkeiten wurden vor allem von Vertretern kleiner oder sehr großer Kunsthochschulen gesehen. Die BUKO fordert daher hohe Autonomie bei der Gestaltung der Satzungen.

Die BUKO fordert auch ein klares Bekenntnis des Gesetzgebers zu den notwendigerweise zu erwartenden Mehrkosten, die noch bei der UOG 93 Gesetzwerdung konstatiert wurden, im Falle des KUOG jedoch im Lichte bestehender Budgetkonsolidierungen völlig negiert werden.

Die BUKO kritisiert auch die kurze Begutachtungsfrist, die es vor allem durch die wechselseitigen Bedingtheiten eines völlig neuen Organisationsrechts und eines neuen Studienrechts sowie fehlender dienstrechtlicher Klärungen kaum zuläßt, Konsequenzen seriös zu prüfen. So lassen sich durchaus Unstimmigkeiten und Unklarheiten in den einzelnen Regelungen feststellen. Das Junktim des gemeinsamen Inkrafttretens macht nur dann Sinn, wenn die Gesetzesmaterien optimal aufeinander abgestimmt werden und auch die Dienstrechtssimplikationen - vor allem das bestehende Personal betreffend - durch geeignete, begleitende Übergangsbestimmungen geklärt und gelöst werden, um so die Gesetze überhaupt durchführbar zu machen.

Die BUKO fordert daher die rasche Aufnahme der diesbezüglich ausstehenden Verhandlungen und die Einlösung des Versprechens des Bundesministers bei Abschluß der vorjährigen Dienstrechtsverhandlung, innerhalb dieses Jahres das Dienstrecht für die Kunsthochschulen auszuverhandeln und abzuschließen. Ein Wirksamwerden des KUOG ist sonst trotz Gesetzesbeschluß im Herbst '98 völlig unmöglich.

Ebenso erscheint die Frist der Implementierung zu kurz. Hätten die Universitäten ausreichend Zeit zur Erarbeitung ihrer Verfassung, so ist der in den Übergangsbestimmungen und

Regelungen zur Implementierung und zur Vollziehung der Implementierung festgelegte Zeitraum zu kurz, um eine umfassende Diskussion an den Universitäten zu garantieren, die auch sicherstellt, dauerhafte, adäquate und sinnfällige Satzungen zu finden.

Die BUKO begrüßt ausdrücklich den durch das Gesetz ermöglichten Zugang für alle Universitätslehrer zu sämtlichen hochschulinternen Ämtern als demokratiepolitisch erfreulichen Schritt. Das Bekenntnis zum modernen Management, das die Wahl der den einzelnen Hochschulen als geeignet erscheinenden Personen unabhängig ihrer noch bestehenden Dienstrechtskategorie überläßt, erweitert so den Kreis möglicher Kandidatinnen und Kandidaten. Die BUKO knüpft die Zustimmung zu diesem Gesetz vor allem an diese notwendige Entwicklung.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen haben sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Bezeichnungen zu erfolgen (Rektor/Rektorin, Direktor/Direktorin, Dekan/Dekanin..).

Die BUKO nimmt darüberhinaus zu folgenden Paragraphen Stellung:

### 1. § 3 Teilrechtsfähigkeit

§ 3 (3) 2. Um unmißverständlich das Beauftragungsrecht der Rektorin/des Rektors an Personen der Universität zu klären und dementsprechenden Befürchtungen vorzubeugen, ist nach Ansicht der BUKO die Formulierung "... durchzuführen ist" (als interpretierbarer Imperativ) durch die Formulierung "... durchgeführt wird" zu ersetzen.

### 2. § 5 (1) Verfassungsbestimmung

Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern sollten nicht nur auf dem Gebiet der Lehre sondern auch für die Erschließung und Pflege der Künste wie auf dem Gebiet der Forschung möglich sein.

### 3. § 6 Geltungsbereich

Die BUKO ist der Ansicht, daß die jeweilige Namensgebung Ergebnis der Begutachtung und etwaiger Verhandlungen durch die jeweiligen Hochschulen sein soll, da dieser Teil des Traditionsbewußtseins und der Identität der Hochschule ist.

### 4. § 7 Gliederung

Nicht einsichtig ist die restriktive Bestimmung in Absatz (1), wodurch nur eine einzige Gliederungsmöglichkeit zulässig ist. Grundsätzlich ist die Gliederung in der Satzung festzulegen.

Gerade aber unter Berücksichtigung von Punkt (2) - wonach die Gliederung die bestmögliche Erfüllung der übertragenen Aufgaben zum Ziel hat - sollte eine weitere, wenn zweckmäßig erscheinende, Untergliederung des Instituts (Abteilungen nach UOG 93) möglich sein.

Unter dieser Voraussetzung stimmt die BUKO der prinzipiellen Institutsgliederung zu.

Sollte dies nicht der Fall sein, fordert sie die Regelung nach UOG 93 § 6, da die Schaffung von Fakultäten ohnehin durch ein relativ aufwendiges Verfahren (Verordnung des BMWV und Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates) äußerst erschwert wird.

### 5. § 8 Satzung

Ungeachtet der Angaben über die innere Struktur unter Punkt 3 fordert die BUKO für § 8 (1) die Satzungsdefinition des § 7 (1) UOG 93 Verfassungsbestimmung zu übernehmen.

§ 8 (2) 2 Siehe dazu:

§ 43 (4) Ein Institut hat zu umfassen: "..., an den Universitäten für Musik und darstellende Kunst jedoch mehrere fachverwandte Fächer" ist zu streichen. Diese Vorgabe schränkt die Satzungsautonomie erheblich ein. In § 7 (2) wird ohnehin auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung organisatorischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte hingewiesen und es besteht für die Satzung Genehmigungspflicht durch das BMWV.

§ 8 (2) 9 Hausordnung ist zu streichen und in die Kompetenz des Universitätskollegiums zu verlagern, da bei geringfügigen Adaptierungen (Öffnungszeiten, Benützungsdordnungen) jedesmal die Satzung zu ändern wäre.

§ 8 (2) 16 Der Festlegung der Zahl der Mitglieder des Universitätskollegiums ist die Festlegung der Zahl der Universitätsversammlung [siehe dazu § 54 (2)] zuzufügen.

§ 8 (2) Folgender weiterer Punkt wäre wiederum aufzunehmen: die im provisorischen Vorentwurf enthaltene Möglichkeit zur Festlegung der Gesamtzahl der Mitglieder der Institutskonferenz (siehe auch § KUOG 44 (2), diese kann bei größeren Instituten bis zu über 100 Personen umfassen) soll wieder aufgenommen werden.

#### **6. § 9 Aufsicht**

§ 9 (2) Die Verpflichtung zur unaufgeforderten Übersendung sämtlicher Protokolle ist im Sinne der Deregulierung und der Reduktion des Verwaltungsaufwandes nicht zielführend, die dementsprechende Formulierung des UOG 93 ist einzusetzen. Damit hat auch der Zusatz: "Der Bundesminister hat durch Verordnung eine weiterreichende Konkretisierung dieser Informations- und Berichtspflicht festzulegen" zu entfallen.

#### **7. § 15 (1) Bildung der Kollegialorgane**

Die Koppelung der Funktionsperioden an die Datumsgrenzen des Studienjahres ist nicht in allen Fällen zweckmäßig und sollte in den Satzungen autonom geregelt werden. Der diesbezügliche Satz ist zu streichen.

#### **8. § 16 Kollegialorgane**

§ 16 (4,5) Die Grundkonzeption des Gesetzes beruht auf zweierlei Qualitäten im Management der Universität: den monokratisch-operativen und den richtliniengebenden und kontrollierenden strategischen Organen. Die Verkleinerung der größeren Entscheidungsgremien schmälert die Kompetenz der strategischen Organe. Die Formulierungen des UOG 93 genügen durchaus, um dem Kollegialorgan das Instrument einer kompetenten Beratergruppe zur Verfügung zu stellen. Diese muß auch nicht zwangsläufig paritätisch zusammengesetzt sein, solange sie kein Beschlußrecht besitzt. Der Einsatz entscheidungsbefugter Einzelpersonen ist nach Ansicht der BUKO völlig abzulehnen. Die BUKO fordert daher die Streichung des 2. und 3. Satzes in § 16 (4) und die gänzliche Streichung von Punkt 5. Die Richtlinien des Kollegialorgans haben den Umgang mit Kommissionen und Expertenmeinungen zu regeln.

#### **9. Evaluierung in Forschung und Lehre**

ist durch „Entwicklung und Erschließung der Künste“ (Aufgabendefinition laut KUOG § 1 (3) 1) zu ergänzen.

Entsprechendes gilt auch für § 8 (1) 12

#### **10. § 24 Berufungsverfahren**

§ 24 (8) Hier ist das Vorschlagsrecht für das jeweilige Vertretungsorgan vorzusehen, also für die Vertreter des akademischen Mittelbaues die BUKO, für die Universitätsprofessoren die PROKO.

#### **11. § 26 Gastprofessoren und § 27 Honorarprofessoren**

§ 26 (4) und § 27 (3): Die BUKO regt folgende Formulierung an, um demokratische Entscheidungsprozesse in der Institutskonferenz zu sichern: Die Bestellung einer Gastprofessorin/eines Gastprofessors (bzw. einer Honorarprofessorin/eines Honorarprofessors) erfolgt durch die Rektorin/den Rektor auf Antrag der Institutsleiterin/des Institutsleiters aufgrund eines Beschlusses der zuständigen Institutskonferenz. Hier wird darauf verwiesen, daß im Falle von Fakultätsgliederungen die Fakultätsebene anstelle der Institutsebene zu befassen wäre.

#### **12. § 28 Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten, § 29 Verleihung der Lehrbefugnis**

Die BUKO trat immer für die Abschaffung der Habilitation ein. Die Habilitation ist lediglich im deutschsprachigen Raum ein als Voraussetzung für den Verbleib an der Universität definiertes Kriterium. Die BUKO erhebt lediglich deswegen keinen Einspruch gegen die Regelung in § 29 (das den Universitäten nachgebildete Verfahren zur Verleihung der Lehrbefugnis), um in der derzeitigen Phase der Diskussion über diesen Usus den Kunstuniversitäten in der Außensicht nicht zu schaden.

Ungeachtet der derzeitigen Zustimmung tritt die BUKO für eine forcierte Diskussion über die Sinnhaftigkeit dieses Instrumentes an österreichischen Universitäten ein.

### 13. § 30 Universitätslektorinnen/Universitätslektoren

§ 30 (1) Die Formulierung ist in der Reihenfolge der Nennung möglicher Dienstverhältnisse ebenso zu wählen wie in § 22 (1), da sonst der Eindruck von für die jeweilige Gruppe bevorzugten Vertragsverhältnissen entsteht. Die Formulierung lautet demnach:

§ 30 (1) Universitätslektorinnen/Universitätslektoren stehen als Beamte in einem öffentlich-rechtlichen oder als Vertragsbedienstete in einem privat-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, das durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt wird.

### 14. § 31 Lehrbeauftragte

§ 31 (7) Völlig uneinsichtig ist die Einschränkung der Mitwirkung in Kollegialorganen auf die künstlerischen Lehrbeauftragten, die geradezu einer Diskriminierung der Lehrbeauftragten in einem wissenschaftlichen Fach an den Kunstuniversitäten gleichkommt. Dies kann wohl nicht der Wille des Gesetzgebers sein, der parallel dazu im UniStG die verstärkte wissenschaftliche Orientierung der Kunststudien fordert.

Die BUKO schlägt hier eine Regelung vor, wonach das Universitätskollegium (bzw. gegebenenfalls der Senat) entscheidet, ob die Lehrbeauftragten aus einem künstlerischen, wissenschaftlichen oder praktischen Fach berechtigt sind, an der Willensbildung in den Kollegialorganen mitzuwirken.

### 15. § 38 Dienstvorgesetzte

Die BUKO fordert hier die Regelungen des UOG 93, das heißt:

In Absatz (1) sind die Vizerektorinnen/die Vizerektoren herauszunehmen und in Absatz (3) sind diese hineinzunehmen.

Bezüglich der Dienstaufsicht über die Direktorin/den Direktor der Gemäldegalerie, wie auch in allen anderen die Gemäldegalerie betreffenden Bestimmungen, schließt sich die BUKO den erhobenen Forderungen der Gemäldegalerie (siehe deren Begutachtung) an.

### 16. § 42 Studiendekanin/Studiendekan

§ 42 (1) Nach Ansicht der BUKO sollte diese Funktion sinnhafterweise nur von Personen in einem Bundesdienstverhältnis zur Universität ausgeübt werden. Zumindest sollte sichergestellt werden, daß dieses Amt von Personen ausgeübt wird, deren berufliches Zentrum an der Universität liegt. Sind nämlich auch Lehrbeauftragte grundsätzlich für eine solche Funktion wählbar, ist die volle Amtsperiode nicht gesichert, überdies entstünden eklatante Interessenkonflikte. Die § 59 (2) und 65 (10) UniStG müssen harmonisiert werden (Nostrifizierungen). Dementsprechende Übergangsbestimmungen sind zu finden. In diesem Zusammenhang verweist die BUKO auf die UniStG-Stellungnahme der Leiterinnen und Leiter der Studien- und Prüfungsabteilungen der Kunsthochschulen, die eine Reihe von Unklarheiten und Ungereimtheiten und das Fehlen adäquater Übergangsregelungen aufzeigt. Die im KUOG vorgeschlagene Regelung läßt, ohne sinnfällig zweifelhaft Zusammenlegung von Studienkommissionen, keine Studiendekane zu, die mehrere Studienrichtungen "überschauen" ("der Studiendekan ist von der Studienkommission zu wählen", gleichzeitig kann es kaum zweckmäßig noch wirtschaftlich sein, jeder Studienkommission eine Studiendekanin/einen Studiendekan voranzustellen, die/der wie jetzt auch nur die eigene Studienrichtung sieht und kaum nach Synergien oder Doppelgleisigkeiten suchen wird), darüberhinaus widerspricht § 42 (7) den Erläuterungen im Allgemeinen Teil: "Und übernimmt außerdem die Aufgaben des Vorsitzenden der Studienkommission" und auch den Erläuterungen im besonderen Teil zu § 42.

**17. § 45 Leiterin/Leiter eines Institutes (Institutsvorstand)**

§ 45 (1) 2 Folgendes ist einzufügen: ( ... Lehr- und Forschungstätigkeit) sowie der Erschließung und Pflege der Künste (am Institut).

**18. § 50 Universitätskollegium**

§ 50 (1) 9 Die BUKO fordert folgende Formulierung: Entscheidung über die fachliche Widmung sowie über die Art und Zeit über der Besetzung von neuen oder frei gewordenen Planstellen für Universitätslehrer

§ 50 (3) 5 (Zusatz) Die beiden DA-Vorsitzenden sollten mit Sitz und Stimme im Universitätskollegium vertreten sein, da sonst der Informationsfluß über Personalentscheidungen nicht gewährleistet ist. Für die DAs sind im PVG dementsprechende Unvereinbarkeitsbestimmungen für Personen in Ausübung universitärer Ämter zu ergänzen.

**19. § 52 Wahl der Rektorin/des Rektors**

§ 52 (8) Die BUKO kritisiert die grundsätzliche Ungleichbehandlung zwischen Personen, die von außen kommen und jenen Personen, die Angehörige der Universität sind. Die Tatsache, ob diese Funktion haupt- oder nebenamtlich ausgeübt wird, ist vom Umfang der Aufgabenstellung abhängig und wird daher unabhängig davon, woher die Person kommt, zu bemessen sein (siehe dazu § 53 (9) UOG 93). Wird die Einbindung der Rektorin/des Rektors in Lehre und Forschung sowie in die Erschließung und Pflege der Künste erwünscht, sind dafür im Gesetz via Satzungen geeignete Möglichkeiten zu finden.

§ 52 (7) Zu den genannten Unvereinbarkeiten wird gefordert, für den Rektor auch die Funktion des Institutsvorstands auszuschließen.

§ 52 (9) Universitätskollegium ist durch Universitätsversammlung zu ersetzen.

**20. § 53 Wahl der Vizerektorinnen/Vizektoren**

§ 53 (1) Die BUKO spricht sich gegen die niedrige Zahl möglicher Vizerektorinnen/Vizektoren an Kunstuniversitäten aus. Die diesbezügliche Regelung des UOG 93 (höchstens 4) ist auch hier anzuwenden, die Anzahl wird ohnehin bei der Erstellung der Satzungen zu verhandeln sein.

§ 53 (4) Die BUKO fordert auch hier die Regelung des UOG 93, die es der Satzung überläßt, ob Vizerektorinnen/Vizektoren haupt- oder nebenamtlich beschäftigt werden sollen. Zumindest muß die Möglichkeit der Teilkarenzierung vorgesehen werden.

**Übergangsbestimmungen****21. § 70 (9)**

§ 70 (9) Die Regelungen sind entsprechend § 87 (12) UOG 93 zu ergänzen.

**22. § 71**

In den Übergangsbestimmungen des KUOG müssen wesentliche Punkte geregelt werden: Alle Hochschulassistentinnen und Hochschulassistenten, die eine der Habilitation gleichzuwertende Befähigung besitzen, werden zu Universitätsdozenten gem. § 28 KUOG übergeleitet. Es betrifft jene Kolleginnen und Kollegen, die bereits alle Qualifikationskriterien der Assistentenlaufbahn erfüllt haben. Ein zusätzliches Qualifikationsverfahren ergibt deshalb keinen Sinn. Außerdem betrifft es nur eine kleine, begrenzte Personengruppe, da im weiteren Verlauf die Lehrbefugnis von allen Universitätslehrerinnen und Universitätslehrern erworben werden kann.

Allen Mittelbauangehörigen, die derzeit im zentralen künstlerischen Fach als Lehrerinnen und Lehrer tätig sind, ist die Lehrbefugnis als Universitätsdozentin/Universitätsdozent (§ 28 KUOG) zu verleihen. Derzeit unterrichten viele Mittelbauangehörige im Rahmen des zentralen künstlerischen Faches. Bei Inkrafttreten des KUOG würde dies dazu führen, daß jene Kolleginnen und Kollegen dieses nicht mehr weiter unterrichten dürfen. Auch um den laufenden Lehr- und Prüfungsbetrieb nicht zusammenbrechen zu lassen, muß hier eine Übergangslösung

gefunden werden. Eine andere Lösungsmöglichkeit wäre die Zuweisung zusätzlicher Ordinariate.

§ 71 (2) x

Textierungsvorschlag: Personen im Lehrbetrieb der Kunstuniversitäten mit gleichzuhaltender Eignung oder gleichzuwertender Befähigung als Hochschuldozenten sind Dozentinnen und Dozenten im Sinne des § 28 KUOG zuzurechnen und gleichzustellen. Ebenso ist Lehrerinnen/Lehrern der Verwendungsgruppe L1 und 11, die im Zentralen künstlerischen Faches lehren, die Lehrbefugnis als Universitätsdozentin/Universitätsdozent (§29 KUOG) zu verleihen.

Die BUKO weist abschließend darauf hin, daß die derzeit vorgesehenen Übergangsbestimmungen in den Zeitlimits zu restriktiv und teilweise unrealistisch sind.

Die BUKO fordert eine realistische Kostenschätzung, zumindest aber das Bekenntnis zu den zu erwartenden Mehrkosten, die nicht nur durch die äußerst mangelhaften Berechnungen im UniStG gestützt sind. Die derzeitige Budgetlage und die restriktiven Obergrenzen der Budgets lassen schließen, daß die Universitäten ihren bevorstehenden Organisationsmehraufwand selbst zu tragen haben, was nur zu Lasten von Lehre, Forschung und Erschließung sowie der Pflege der Künste machbar wäre.

Das Bekenntnis der Hochschulen zur Reform darf nicht zu gleichzeitiger Verminderung der Qualität der Kunstuniversitäten führen.

Die durchaus kritische Sicht in einzelnen Passagen ist getragen von der Forderung nach möglichst hoher Autonomie für die Kunstuniversitäten. Die BUKO erachtet die Satzungsautonomie als absolut notwendig, damit sich die Kunstuniversitäten jenes Standortprofil selbst geben können, um im nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen zu können.

Die BUKO stimmt der Gesetzesvorlage unter der Voraussetzung der Berücksichtigung der von ihr erhobenen Forderungen und Anregungen zu.

Michael Herbst e.h.  
(KHS-Kommission der BUKO)

Kurt Grünewald e.h.  
(Vorsitzender der BUKO)

Margit Sturm e.h.  
(Generalsekretärin der BUKO)

Wien, am 24.4.1998